

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für Verträge der GEICHEM GmbH & Co. KG mit Sitz in Kleinkarlbach (nachfolgend „GEICHEM“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch GEICHEM.

1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GEICHEM richtet sich ausschließlich nach diesen AGB. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn GEICHEM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt.

1.3. Diese AGB sind vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter AGB von GEICHEM auch künftigen Verträgen zwischen GEICHEM und dem Kunden über den Verkauf von Waren sowie die Erbringung von Lohnherstellungsarbeiten zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragserklärungen

2.1. Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Leistungsangebote von GEICHEM nur Leistungsbeschreibungen und Aufforderungen an den Kunden dar, GEICHEM verbindliche Vertragsangebote zu unterbreiten („invitatio ad offerendum“). GEICHEM ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb einer Frist von drei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an seine Vertragserklärungen gebunden. Vertragsangebote durch GEICHEM sind – soweit nichts anders bestimmt – freibleibend, also bis zur Annahme durch den Kunden frei widerruflich.

2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen GEICHEM und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.

3. Vertragsinhalt

3.1. Für den Vertragsinhalt und den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung sowie Leistungsbeschreibung von GEICHEM maßgebend, im Falle eines Vertragsangebots von GEICHEM und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

3.2. Über etwaige Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann GEICHEM Gesprächsnotizen anfertigen, die beiderseits verbindlich werden, wenn sie dem Kunden mitgeteilt und von diesem nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung beanstandet werden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Die Anlieferung von Füllgütern und sonstiger Materialien durch den Kunden erfolgt auf dessen Gefahr franko Werk Kleinkarlbach oder an eine andere vereinbarte Abladestelle. GEICHEM haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass anzuliefernde Waren unsachgemäß, insbesondere in solchen Gebinden verpackt sind, die keine gleichbleibende Qualität gewährleisten.

4.2. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass durch die Ausführung des erteilten Auftrages keine Schutzrechtsverletzungen Dritter eintreten. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist der Kunde verpflichtet, GEICHEM von allen Ansprüchen auf erstes Verlangen freizustellen und jeden etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Preise

5.1. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise netto (zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe) ab Werk Kleinkarlbach, zuzüglich Verpackung und Versand.

5.2. Kostensteigerungen, die GEICHEM nicht zu vertreten hat (insbesondere allgemeine Erhöhungen von erforderlichen Rohstoffen), berechtigen GEICHEM zu einer entsprechenden Preiserhöhung, wenn die Lieferung mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll sowie bei Dauerschuldverhältnissen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1. Der Kunde hat Zahlungsansprüche von *GECHEM* – vorbehaltlich anderweitiger Abreden oder etwaiger Leistungsverweigerungsrechte – sofort und ohne Abzug zu erfüllen. Auch der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Der Kunde kommt – vorbehaltlich einer früheren Mahnung – spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

6.2. Zahlungen sollen grundsätzlich nur durch Banküberweisung erfolgen. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

6.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn *GECHEM* über den Betrag verfügen kann. Im Falle einer Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag einem Konto von *GECHEM* vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

6.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von *GECHEM* anerkannt sind. Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Schadenersatzpflicht des Kunden

Steht *GECHEM* nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch statt der Leistung gegen den Kunden zu, beläuft sich dieser – ohne Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch *GECHEM* – pauschal auf 25% des vereinbarten Preises. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. Leistungszeit

8.1. Leistungsfristen beginnen – soweit nicht anders vereinbart – mit Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als ungefähr sowie ggf. vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand geliefert oder versandt ist.

8.2. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen und Stoffe sowie den Eingang einer etwaigen vereinbarten Anzahlung voraus.

8.3. Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die *GECHEM* nicht zu vertreten hat und die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn sie (im Werk oder) bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei *GECHEM* oder deren Lieferanten. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Kunden hat dieser das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von 2 Monaten übersteigt.

8.4. Ist die Leistung aus den in Absätzen 2 und 3 genannten Gründen länger als 2 Monate oder auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von *GECHEM* zu vertreten ist, hat *GECHEM* das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8.5. Die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und –fristen – unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Absätzen 2 und 3 – berechtigen den Kunden unbeschadet des Rücktrittsrechts gem. Absatz 3 zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere des Rücktritts, erst dann, wenn er *GECHEM* schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende, Nachfrist gesetzt hat.

8.6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsverzuges von *GECHEM* sind begrenzt auf 1% des vereinbarten Preises der verzögerten Leistung für jede vollendete Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch höchstens 25% des Rechnungsbetrages, sofern *GECHEM* nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. Teilleistungen

Mangels entgegenstehender Vereinbarungen ist *GECHEM* zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies im Einzelfall für den Kunden nicht unzumutbar sein sollte.

10. Leistung, Gefahrübergang

10.1. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Leistungen am Sitz von *GECHEM* (§ 269 Abs. 2 BGB).

10.2. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht (spätestens) mit der Übergabe an den Kunden bzw. mit Versendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Wird die Übergabe bzw. Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn *GECHEM* von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht. Sofern der Kunde dies wünscht, wird *GECHEM* eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

11. Sollbeschaffenheit der Leistungen

11.1. Die Sollbeschaffenheit der Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen sowie etwaiger Spezifikationen. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, übernimmt *GECHEM* hierfür keine verschuldensunabhängige Garantie.

Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% auf Grund produktionsbedingtem Ausschuss durch Probeläufe, Maschinenlauf o.ä. sind handelsüblich. Der Besteller ist im Rahmen dieser Abweichung zur Abnahme und Bezahlung der gelieferten Mengen verpflichtet. Bei Kleinauflagen erhöht sich die Produktionstoleranz auf 20%.

11.2. Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angaben in Prospekten, Katalogen, Mustern und sonstigen Produktinformationen hinsichtlich der technischen und gestalterischen Eigenschaften der Leistungen sind unverbindlich. *GECHEM* behält sich technische und gestalterische Abweichungen im Zuge des technischen Fortschritts vor.

11.3. *GECHEM* haftet nicht, wenn Mängel auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde geliefert hat. *GECHEM* haftet in keinem Fall für Mängel und Fehler, die entstanden sind durch: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von *GECHEM* zurückzuführen sind.

12. Rügeobliegenheit, Abnahme

12.1. Bei der Lieferung von Waren sind die Leistungen von *GECHEM* unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen, soweit keine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen hat. Nach vorbehaltloser Annahme der Leistungen durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen. Sonstige Mängel können, soweit sie im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, nur innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

12.2. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen eine Abnahme der Leistungen von *GECHEM* vorgesehen ist, wird die Ordnungsgemäßheit der Leistung im Rahmen einer Abnahme festgestellt. Hat der Kunde zwei Wochen nach Leistungserbringung das Abnahmeprotokoll noch nicht unterschrieben zurückgeschickt, so gilt die Abnahme als vorbehaltlos erfolgt. Auf die vorgenannten Rechtsfolgen eines Schweigens des Kunden wird der Kunde bei Aushändigung des Abnahmeprotokolls nochmals ausdrücklich hingewiesen.

13. Mängelansprüche des Kunden

13.1. Unbeschadet von Schadensersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziff. 14, leistet *GECHEM* für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung der erbrachten Leistung oder durch Neuleistung („Nacherfüllung“) nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von *GECHEM* den mangelhaften Leistungsgegenstand auf Kosten von *GECHEM* an *GECHEM* zurückzusenden. Mangelbehaftete Leistungen dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung an *GECHEM* zurückgesandt werden. Bei einer Rücksendung ohne vorherige Zustimmung ist *GECHEM* berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Stellt sich im Rahmen der Nacherfüllung heraus, dass ein vom Kunden gerügter Mangel tatsächlich nicht vorhanden war und dass die Ursache der Leistungsstörung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, hat er die Kosten für die Mängelbeseitigungsversuche zu erstatten.

13.2. Gewährleistungsmaßnahmen durch *GECHEM* erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf die Erstlieferung entstehen auch im Falle mangelhafter Nacherfüllung daher keine Gewährleistungsrechte für Nacherfüllungsleistungen und wird die Gewährleistungsfrist durch diese nicht neu in Gang gesetzt.

13.3. Im Falle einer Nacherfüllung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

13.4. Mit Ausnahme für Schadenersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziffer 14 wird die Verjährungsfrist gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Nr. 1 und Nr. 3 BGB auf 12 Monate verkürzt, sofern die Mangleistung keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

13.5. Ist der Kunde berechtigt, einerseits von *GECHEM* Leistung oder Nacherfüllung zu verlangen und andererseits vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann *GECHEM* den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.

14. Haftung

14.1. Die Haftung von *GECHEM* ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die *GECHEM* oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet *GECHEM* nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

14.2. Haftet *GECHEM* wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Voranstehende Regelungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.3. Schadenersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Absatz (1) bis Absatz (3) unberührt.

15. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart oder in diesen AGB anderweitig geregelt, verjähren alle Ansprüche des Kunden, egal aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme für Schadenersatzansprüche des Kunden unter den Voraussetzungen des Ziff. 14.1 in 12 Monaten nach der Leistungserbringung bzw. Abnahme. Voranstehende Regelung gilt nicht bei einer Haftung von *GECHEM* aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Garantieverletzung oder Arglist.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von *GECHEM*. Darüber hinaus behält sich *GECHEM* das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen Forderungen („gegenwärtige Forderungen“) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen *GECHEM*s gegen den Kunden („Gesamtforderung“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, angemessen zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherungen an den Verkäufer ab.

16.2. Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder weiterzuveräußern:

16.2.1. Wird die Vorbehaltware mit anderen, *GECHEM* nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, wird *GECHEM* Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die nicht *GECHEM* gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde auf *GECHEM* anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

16.2.2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. *GECHEM* nimmt die Abtretungen hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum *GECHEMs*, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums *GECHEMs* entspricht.

Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Kunde ist bis auf Widerruf des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis *GECHEMs*, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. *GECHEM* verpflichtet sich jedoch, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bereits zuvor kann *GECHEM* jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

16.2.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde *GECHEM* unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, *GECHEM* die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den *GECHEM* entstandenen Ausfall.

16.2.4. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

16.2.5. *GECHEM* ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt. Als Schätzwert gilt bei Forderungen deren Nominalwert, bei Sachen deren Einkaufspreis des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden die – bei bloßem Miteigentum des Verkäufers ggf. anteiligen – Herstellungskosten des Sicherungsgutes.

16.3. *GECHEM* ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, auf dessen Grundlage die Vorbehaltsware geliefert worden ist, wenn der Käufer den Kaufpreis für die Vorbehaltsware nicht vertragsgemäß leistet und ihm fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist oder wenn der Kunde eine seiner Pflichten in Bezug auf die Vorbehaltsware verletzt. Gleiches gilt, wenn der Käufer eine andere Gesamtforderung (Ziffer 15.1.) nicht vertragsgemäß erfüllt und ihm insoweit fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist, falls sich diese Forderung auf mehr als € 500,00 beläuft.

17. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen *GECHEM* und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

18. Gerichtsstand

18.1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen *GECHEM* und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von *GECHEM* oder – bei Verfahrenseinleitung durch *GECHEM* – nach Wahl von *GECHEM* der allgemeine oder ein besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann, ist.

18.2. Absatz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsstreit einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist, oder wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Stand: 01.02.2008